

10/SN-358/ME von 3



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Sozialpolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Postfach 107
Telefon 0222/501 05-0
Telefax 0222/502 06-3588

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Schritt GESETZENTWURF	
Zl. 59	-GE/19.04
Datum:	7. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994

L. Jager

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Sp 915/94/Dr. Str/PH

4489

4. 11. 1994

Entwurf einer Novelle des
Opferfürsorgegesetzes.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Opferfürsorgegesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Für den Generalsekretär:
i. A.

[Handwritten signature]

Beilagen



An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien, PF 107
Telefon 0222/50105-
Telefax 0222/50206-3588

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
46.000/16-5/94

Unsere Zeichen
Sp 915/94/Dr.Str/PH
Dr. Strimitzer

Durchwahl
4489

Datum
24.10.1994

**Entwurf einer Novelle des
Opferfürsorgegesetzes.**

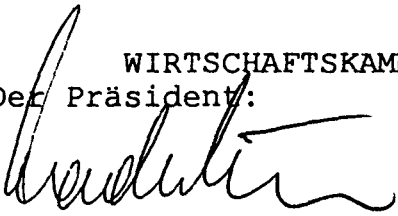
Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

In der österreichischen Sozialversicherung ist generell ohne Nachweis der Anspruchserfordernisse keine Leistung zu erlangen. Auch gilt es in diesem Rechtsbereich als selbstverständlich, daß das Lebensalter allein kein Grund dafür ist, einen bestimmten körperlichen oder geistigen Zustand als gegeben anzunehmen. Aus diesem Grund erscheint die im § 11 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene generelle Zuerkennung einer Opferrente, wie sie sonst für eine 30 %-ige Erwerbsminderung vorgesehen ist, an sämtliche Inhaber einer Amtsbescheinigung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, bedenklich und systemfremd. Bisher galt immer, daß einerseits eine Erwerbsminderung in einem bestimmten Ausmaß, andererseits der Kausalzusammenhang eines Leidens mit einer nach dem Opferfürsorgegesetz anerkannten Verfolgung nachgewiesen werden mußte. Dieses Prinzip soll nun durchbrochen werden. Nach den finanziellen Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes würden durch diese geplante Maßnahme jährlich Mehrkosten in Höhe von minde-

stens 11,5 Mio. Schilling entstehen. Auf Grund der angespannten Situation des österreichischen Budgets ist eine solche Pauschalzuerkennung einer Opferrente ausschließlich auf Grund des fortgeschrittenen Alters abzulehnen.

Zur vorgeschlagenen Neufassung des § 11 Abs. 7 wird bemerkt, daß es in der Praxis praktisch unmöglich ist, bei bereits verstorbenen Personen im nachhinein die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung festzustellen. Auch wenn nach den Erläuterungen durch diese Bestimmung keine zusätzlichen Kosten anfallen, sollte doch aus prinzipiellen rechtsstaatlichen Überlegungen heraus ein Rechtsanspruch ohne entsprechende Überprüfung der Voraussetzungen nicht möglich sein.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Der Präsident: Der Generalsekretär:

Leopold Maderthaner Dr. Günter Stummvoll
